

Rahmenbedingungen und Rangfolge

Grundlage:

1. Grundsätzlich erhält jede Krippengruppe im Rahmen des Stufenprogramms eine dritte Betreuungskraft.
2. Krippengruppen, in denen 10 oder weniger Kinder bereits von zwei Kräften betreut werden, erhalten keine Drittkraft (analog Finanzierung der Kleinen Kindertagesstätten DS 1725/2008 N1).
3. Betriebskitas sowie Betriebsgruppen in Kitas erhalten keine Drittkräfte im Rahmen des Stufenprogramms.
4. Mischformen, in denen sowohl öffentliche als auch Firmenplätze vorgehalten werden, erhalten nur dann eine Drittkraft, wenn mindestens 50% der gesamten Krippenplätze öffentlich belegt werden.
5. Neue Einrichtungen, die ab 2014 ff ihren Betrieb aufnehmen, werden erst dann in die Förderung aufgenommen, wenn alle zum heutigen Zeitpunkt bestehenden oder im Jahr 2013 noch in Betrieb gehenden Einrichtungen für alle Krippen die dritte Kraft erhalten haben.
Ausgenommen sind hiervon neue zweigruppige Einrichtungen mit zwei Krippengruppen. Diese erhalten zum 01.08. des Folgejahres ihres Betriebsbeginns für eine Gruppe eine Drittkraft. Die Kraft für die zweite Gruppe erhalten sie analog der Regelung für neue Einrichtungen.

Finanzierung:

1. Die Drittkraft wird pauschal mit 20 Stunden finanziert. Zugrunde gelegt wird die Pauschale für die päd. Zweitkraft, die nach EG 6 Stufe 4 TVöD oder entsprechend nach den bestehenden Tarifverträgen der einzelnen Träger eingruppiert ist. Derzeit belaufen sich die Kosten auf jährlich ca. 20.500 €.
2. Eine Refinanzierung seitens des Landes erfolgt nicht, daher wird keine Landesförderung bei der städtischen Förderung in Abzug gebracht. Sollten hier gesetzliche Neuregelungen seitens des Landes vorgenommen werden und eine Personalkostenförderung auch für Drittkräfte erfolgen, wird die städtische Förderung um diesen Betrag reduziert.
3. Es werden jährlich bis zu 30 Einrichtungen finanziert. So wird es möglich, gleichrangige Einrichtungen gleichzeitig in die Förderung aufzunehmen.
4. Die Abrechnung der Drittkräfte erfolgt im Rahmen der jeweiligen Finanzierungsform nach den geltenden Bestimmungen.
5. Bietet eine Krippengruppe keine ganztägige Öffnungszeit, erfolgt die Finanzierung der Drittkraft ebenfalls nur anteilig (z.B. 10 Stunden bei einer Halbtagsbetreuung).

Qualifikation

Derzeit erfolgt keine Personalkostenförderung seitens des Landes für Drittkräfte. Sollte es dazu kommen, ist davon auszugehen, dass die Förderung die Qualifikation als päd. Fachkraft analog der bestehenden Regelungen im Nds.KiTaG voraussetzen wird.

Perspektivisch wird der Einsatz von päd. Fachkräften daher favorisiert. Sollte ein Träger zur Umsetzung allerdings qualifiziertes Personal anderer Berufsgruppen (Hebammen, Kinderkrankenschwester/-pfleger, therapeutische Kräfte) gewinnen können, ist dies aus städtischer Sicht zulässig. Ebenso ist der Einsatz im Rahmen einer berufsbegleitenden Ausbildung denkbar und sinnvoll.

Rangfolge

1. Es wird mit den kleinsten, also den zweigruppigen, Einrichtungen begonnen. Einrichtungen mit zwei Krippen erhalten 2013 die erste Drittkraft und im darauffolgenden Jahr die zweite Drittkraft.
2. Einrichtungen mit drei und mehr Gruppen erhalten aufsteigend nach Größe die Drittkräfte.
3. Haben drei- und mehrgruppige Einrichtungen mehrere Krippengruppen, erhalten sie zunächst eine Drittkraft. Haben alle Einrichtungen in Hannover mindestens eine Drittkraft für ihre Krippen erhalten, beginnt die „zweite Runde“, d.h. die Einrichtungen mit mehr als einer Krippengruppe erhalten eine zweite und später ggf. weitere Drittkräfte.
4. Bei der Bemessung der Gruppenanzahl werden alle Gruppen gezählt, also auch betriebliche Gruppen.
5. Neue Gruppen werden im Anschluss an das Stufenprogramm für bestehende Einrichtungen nach den gleichen Kriterien mit Drittkräften ausgestattet.